



Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Masterstudiengänge

Version 8
vom 03.07.2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13.06.2017 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil A für Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Masterstudiengänge am 03.07.2017 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	2
I. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art des Studiums	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 4 Zusatzfächer	2
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	2
II. Abschnitt Prüfungen	3
§ 6 Zweck und Durchführung der Prüfungen	3
§ 7 Prüfungsaufbau	4
§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	4
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Zuständigkeiten	6
§ 11 Prüfer und Beisitzer	6
§ 12 Fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen	6
§ 13 Zulassung zu Prüfungen	6
§ 14 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	7
§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 18 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren	8
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 21 Wiederholung von Fachprüfungen	10
§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis	10
§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis	11
§ 24 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums	11
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden	11
III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen	12
§ 26 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des Masterstudiums und Zeugnis	12
§ 27 Mastergrad und Masterurkunde	13
B. Besonderer Teil	13
C. Schlussbestimmungen	14
§ 50 Inkrafttreten	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, unabhängig davon, ob diese in Vollzeit, in Teilzeit oder berufsbegleitend angeboten werden.
- (2) Die für jeden Studiengang besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.
- (3) Die Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 36 Abs. 5 Satz 3 LHG entsprechend.

§ 2 Art des Studiums

Ein Masterstudiengang kann in Vollzeit, in Teilzeit oder berufsbegleitend angeboten werden. Näheres wird im jeweiligen Teil B festgelegt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei bis vier Studiensemester und wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie umfasst die Theoriesemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis. Bei Teilzeitstudiengängen ist die jeweilige Regelstudienzeit in der Regel doppelt so groß wie im Vollzeitstudium. Die belegten Module pro Semester werden in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den betreffenden Studiengang abgestimmt. Weiterbildungsstudiengänge werden in der Regel als Teilzeitstudiengänge organisiert, wobei die Regelstudienzeit im Besonderen Teil B festgelegt wird.
- (2) Das Studium schließt mit der Verteidigung der Master-Thesis ab. Die Einzelheiten werden jeweils im Besonderen Teil B festgelegt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Kreditpunkten (Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) und Semesterwochenstunden (SWS) wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (5) Der Zugang zu einem Labor wird nur gewährt, wenn eine Sicherheitsbelehrung erfolgt ist und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung verwendet wird.

§ 4 Zusatzfächer

Studierende können sich Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gege-

ben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des Studiengangs an der Hochschule Karlsruhe entsprechen, für den die Leistungen anerkannt werden sollen. Dabei ist kein Detailvergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.

- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 Abs. 4 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Anrechnung einer Masterarbeit und/oder einer mündlichen Masterabschlussprüfung erfolgt nicht.

- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vollständig nach der Immatrikulation innerhalb von vier Wochen ab Vorlesungsbeginn des neuen Studienseesters vorzulegen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung erlischt nach diesen vier Wochen.

Die Anerkennung von positiv erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss beantragt werden. Über die konkrete Anrechnung von positiven und negativen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

- (6) Möchte ein Studierender Studienleistungen an einer anderen Hochschule erbringen, muss vor der Studienzzeit an der anderen Hochschule ein Learning Agreement (Lernvereinbarung) vereinbart werden. Grundsätzlich sind nur Studienleistungen anerkennungsfähig, die im Learning Agreement aufgeführt sind. Änderungen sind in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden möglich. Der Prüfungsausschussvorsitzende unterschreibt das Learning Agreement. Die im Ausland erbrachten Noten der abgelegten Prüfungsleistungen werden aufgrund einer mit dem AAA abgestimmten Äquivalenzliste anerkannt.

II. Abschnitt Prüfungen

§ 6 Zweck und Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen des Masterstudiums bilden den Abschluss des Masterstudiengangs. Die Gewichtung, mit der die einzelnen Prüfungen in die Abschlussnote einfließen, wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Durch die Prüfungen des Masterstudiums wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Fachs überblickt sowie vertiefte Fachkenntnisse erworben hat. Sie soll zeigen, dass sie in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Prüfungen des Masterstudiums bestehen aus Fachprüfungen, der Master-Thesis und ggf. der Abschlussprüfung. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil B sind die Fachprüfungen sowie die dafür erforderlichen einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen durchgeführt. Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).
- (2) Im Besonderen Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Fachprüfungen zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in engem zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Im Besonderen Teil B kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.
- (3) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können Tests angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit maximal 20 % gewichtet werden darf. Die Teilnahme dient der Verbesserung der Note. Die Entscheidung darüber, ob derartige Tests angeboten werden, trifft der Leiter der Lehrveranstaltung; er legt auch die Gewichtung fest.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen sollen am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen innerhalb einer im Terminplan vorgesehenen Prüfungszeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und ggf. die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. Eine Beurlaubung, die nicht aus den Gründen des § 61 Abs. 3 LHG erfolgt, hemmt die Fristen nicht. Während einer derartigen Beurlaubung können keine Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen nicht spätestens drei Studiensemester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Fachprüfungen besteht nur für immatrikulierte Studierende. Im Fall der Exmatrikulation auf eigenen Antrag bleibt der Prüfungsanspruch für die Prüfungsleistungen „Bachelor-Thesis“ und „Kolloquium“ nach erfolgter Exmatrikulation ein Jahr bestehen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine letzte Prüfungsleistung, die erst innerhalb von acht Wochen des neuen Semesters abgenommen werden kann, kann der Studierende als „Externer Examenskandidat“ ablegen.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen hemmen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BEEG/BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem

Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG/BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit gehemmt werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (6) Studierende, die mit einem Kind unter zehn Jahren, für das sie zu sorgen haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen im selben Haushalt leben und diese überwiegend allein betreuen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und terminlich gebundene Prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Frist, die verlängert werden soll, zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 6.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen des Masterstudiums sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zuständig. Er hat einschließlich des Studiendekans sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, durch den Fakultätsrat bestellt. Der Studiendekan ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiter der Hochschulverwaltung können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen übertragen. In Zweifelsfällen, bei denen kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, muss der Prüfungsausschuss entscheiden. In Angelegenheiten, deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission der Fakultät. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist unter anderem zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 19),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 20) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 21),
 3. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 5),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11),
 5. die Festlegung der Prüfungstermine in der regulären Prüfungszeit und für zusätzliche Wiederholungsprüfungen.
- (2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. für den Dekan alle Prodekanen mit dem Zusatz „In Vertretung“ innerhalb ihrer Amtszeit unterschreiben. Die Zeugnisse werden mit dem großen Siegel (Stempel) der Hochschule versehen. Urkunden werden vom Rektor bzw. in dessen Vertretung von einem Prorektor unterschrieben.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem jeweiligen Dozenten abgenommen. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können durch den Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können durch den Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die dazugehörigen mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Noten sind durch die Prüfer im Onlinesystem der Hochschule spätestens bis zu dem Termin zu verbuchen, den der Senat im Terminplan als letzten Tag für die Noteneingabe für das jeweilige Semester festlegt.

§ 12 Fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen

Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen zu erbringen sind.

§ 13 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichgestellten Abschluss (Staatsexamen) nachweist. Die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden in den entsprechenden Zulassungssatzungen geregelt.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 12 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem ähnlichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 8 in demselben oder in einem ähnlichen Studiengang erloschen ist.

§ 14 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Zum Ablegen von Prüfungsleistungen ist für alle Lehrveranstaltungen mindestens zweimal pro Jahr die Möglichkeit zur Prüfung in den regulären Prüfungszeiten anzubieten.
- (2) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht:
durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
durch Referate, Laborarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten,
durch elektronische Prüfungen,
als mündliche Prüfungsleistung.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurprüfungen können auch rechnergestützt durchgeführt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Bei Prüfungen und Prüfungsteilen im Antwortwahlverfahren („multiple choice“) bewertet derselbe Prüfer alle erbrachten Leistungen. Vor dem Prüfungstermin erfolgt weder eine Zuordnung von Punktwerten zu Noten noch eine Festlegung von Bewertungsmaßstäben. Für eine ganz oder teilweise falsch oder nicht bearbeitete Aufgabe dürfen in der Gesamtbewertung keine Punkte abgezogen werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	= Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um $\pm 0,3$ von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden Teile einer Prüfungsleistung von unterschiedlichen Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Genauigkeit von einer Dezimale (alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) bei der Bildung des Durchschnitts eingehen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss.

(3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Absatz 1 und 3 wird im Diploma Supplement eine prozentuale Notenverteilung in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhalten soll:

Durchschnitt bis einschließlich 1,3:	x_1 %
Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	x_2 %
Durchschnitt bis einschließlich 1,7:	x_3 %
Durchschnitt bis einschließlich 2,0:	x_4 %
Durchschnitt bis einschließlich 2,3:	x_5 %
usw.	

Außerdem wird der Gesamtdurchschnitt der Kohorte angegeben.

§ 18 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die rechtzeitige Anmeldung zu dieser Prüfung voraus. Die Anmeldung der Studierenden zu allen im jeweiligen Semester vorgesehenen Prüfungen in Pflichtfächern und zu noch nicht abgelegten bzw. nicht bestandenen Prüfungen aus vorangegangenen Semestern gilt als automatisch erfolgt. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Für Wiederholungsprüfungen finden hierzu § 19 und § 21 Anwendung.

(2) Wahlpflicht- und Zusatzfächer sowie nicht automatisch erfasste Prüfungsfächer müssen in der Anmeldezeit durch die Studierenden selbst eingetragen werden.

- (3) Die Abmeldung von Prüfungen muss so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung mindestens ein Kalendertag liegt. Die Abmeldung erfolgt im Onlineverfahren.
- (4) Die verbindlichen Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzfächern sowie für die Eintragung der Noten wird vom Rektorat festgelegt.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei prüfungsrelevanter Krankheit ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest zurückgewiesen werden und ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsabmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder der eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen des aktuellen Fachsemesters ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und die notwendigen Studienleistungen sowie Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Noten zwischen 4,1 und 4,5 können nicht auf 4,0 abgerundet werden, sondern es wird die Note 4,3 vergeben. Die Fachprüfung gilt damit als nicht bestanden. In den im Besonderen Teil B bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Prüfungen des Masterstudiums sind bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Abschlussprüfung sowie die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Das Masterstudium ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung, die Master-Thesis und/oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder die Master-Thesis oder die Abschlussprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Abschlussprüfung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden kann.
- (4) Wurden die Prüfungen des Masterstudiums nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungen des Masterstudiums insgesamt nicht bestanden wurden.

§ 21 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin, der innerhalb der regulären Prüfungszeiten der Hochschule vorgesehen ist, abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge außergewöhnlicher Umstände vor oder während der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 1 Sätze 5 ff. gilt entsprechend.
- (3) Wird die erste oder zweite Wiederholungsprüfung mit der Note 4,3 abgeschlossen, findet auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung zur nicht bestandenen Prüfung statt. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von mindestens zwei Personen abgenommen, von denen eine ein akademischer Mitarbeiter sein kann, der eine durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die genaue Anzahl und über den Prüfungsvorsitz entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Prüfungsvorsitz hat in der Regel ein Professor inne. Der Antrag muss einem der Prüfer spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats der nicht bestandenen Prüfungsleistung vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung wird durch die Prüfer festgelegt und liegt frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Studienseesters. Die mündlichen Zusatzprüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ sein.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzfächern werden nicht automatisch angemeldet. Sie können durch bestandene Prüfungen in anderen Wahlpflichtfächern kompensiert werden.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Fachprüfung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem speziellen Fachgebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben. Ausnahmen von dieser Regelung sind entsprechend § 8 Abs. 1 möglich.
- (2) Die Master-Thesis wird von einem Professor der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft betreut.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der Titel der einzelnen Master-Thesis muss eine Unterscheidung ermöglichen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie beträgt in der Regel sechs Monate. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist in der Fakultät aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des Masterstudiums für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis sowie das Kolloquium. Das ausgehändigte Zeugnis und die Urkunde werden damit ungültig. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des Masterstudiums für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfungen des Masterstudiums aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurden. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 bis 4 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form und Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bescheide, die nicht der Zustellung bedürfen, werden mittels Versands an die Hochschulmailadresse des Studierenden bekanntgegeben. Während der Testphase bis einschließlich 31.07.2016 erfolgt der Versand eventuell zusätzlich oder ausschließlich per Post.

III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 26 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des Masterstudiums und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote für die Prüfungen des Masterstudiums wird gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung gebildet. Bei der Durchschnittsbildung wird keine Rundung durchgeführt und nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandenen Prüfungen des Masterstudiums wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, Thema und Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerszusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 4) und die bis zum Abschluss der Prüfungen des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache anzufügen. Das Diploma Supplement beschreibt den zugrunde liegenden Hochschulabschluss und die Inhalte des absolvierten Studiengangs einschließlich individueller Schwerpunkte.
- (6) Dem Zeugnis wird eine beglaubigte Übersetzung in englischer Sprache beigelegt.

§ 27 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verleiht nach Bestehen der Prüfungen des Masterstudiums folgende Mastergrade:

Studiengang	Abschlussgrad mit fachlicher Ausrichtung	Abkürzung
Architektur	Master of Arts	M.A.
Bauingenieurwesen	Master of Engineering	M.Eng.
Bauingenieurwesen trinational	Master of Engineering	M.Eng.
Baumanagement	Master of Engineering	M.Eng.
Effiziente Mobilität in der Fahrzeugtechnologie	Master of Science	M.Sc.
Elektrotechnik (weiterbildend)	Master of Engineering	M.Eng.
Elektro- und Informationstechnik	Master of Science	M.Sc.
Geomatics	Master of Science	M.Sc.
Informatik	Master of Science	M.Sc.
International Management	Master of Science	M.Sc.
Kommunikation und Medienmanagement	Master of Science	M.Sc.
Maschinenbau	Master of Science	M.Sc.
Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems	Master of Science	M.Sc.
Mechatronik	Master of Science	M.Sc.
Sensor Systems Technology	Master of Science	M.Sc.
Technologie-Entrepreneurship	Master of Science	M.Sc.
Tricontinental Master in Global Studies	Master of Science	M.Sc.
Verkehrssystemmanagement	Master of Science	M.Sc.
Wirtschaftsinformatik	Master of Science	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen	Master of Science	M.Sc.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Sie wird vom Rektor bzw. in dessen Vertretung von einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft versehen.

B. Besonderer Teil

Die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Masterstudiengänge sind jeweils in einem Besonderen Teil B geregelt.

C. Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 03.07.2017

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Dieter Höpfel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 04.07.2017
Abgehängt am: 18.07.2017
Im Intranet veröffentlicht am: 04.07.2017

Zur Beurkundung, Datum

Daniela Schweitzer
Kanzlerin